

Richtlinien für Klausuren am ZAR / IIWR

(Stand: 16.04.2024)

Allgemeines:

- Bitte beachten Sie, dass mündliche Auskünfte zu Klausuren aus Gleichbehandlungsgründen nicht gegeben und schriftliche Anfragen nur beantwortet werden, sofern sie von allgemeiner Art sind.
- Klausuren aus vergangenen Semestern werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Klausurergebnisse werden im Campus-Management-System eingetragen und die Studierenden werden darüber benachrichtigt.

Anmeldung:

- Die Anmeldung zu einer Prüfung hat im Rahmen der gesetzten **Frist** zu erfolgen.
- Für alle Prüfungen ist eine **elektronische** Anmeldung über das Campus-Management-System (CAS) des KIT erforderlich.
- Sollte eine Anmeldung auf elektronischem Weg nicht möglich sein, kann sie durch die Abgabe einer „**Zulassungsbescheinigung für eine Prüfungsleistung**“ (zu erhalten beim Studierendenservice) erfolgen. Diese ist innerhalb der Anmeldefrist im zuständigen Sekretariat abzugeben.
- Nach **Verstreichen** der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Prüfung.

Abmeldung:

- Nach Ende der elektronischen Abmeldefrist ist eine Abmeldung **nur bis zum Beginn der Klausur** möglich, und zwar:
 - in **digitaler Form** per E-Mail und unter Angabe der relevanten Daten (Name, Matrikelnummer, Studiengang, Titel der Prüfung) beim jeweils für die betreffende Klausur zuständigen Sekretariat.
 - oder **persönlich** am Tag der Klausur bei der zuständigen Prüfungsaufsicht **vor** Austeilen der Aufgabenblätter.
- **Unentschuldigtes Nichterscheinen** wird mit „**mangelhaft**“ (5,0) bewertet. Als Entschuldigung gilt eine **ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung**, die unverzüglich bei dem zuständigen Sekretariat abgegeben werden muss.

Materialien:

- Es ist **eigenes, unbeschriftetes Papier (Format DIN A4)** mitzubringen. Name, Matrikelnr. sowie Seitenzahlen dürfen bereits im Vorhinein darauf notiert werden. Sie können z.B. den ZAR-Klausurpapiergenerator des Forum Informationswirtschaft e. V. verwenden: <https://informationswirtschaft.org/myinwi/zar-klausurpapier/>

Lassen Sie bei der Bearbeitung der Klausur bitte 1/3 Rand und beschriften Sie das Papier nur einseitig. Auf leserliche Schrift ist zu achten; unleserliche Ausführungen gehen zu Lasten des Bearbeitenden.

- Es sind **eigene Gesetzestexte** mitzubringen (zur Frage, was an Notierungen erlaubt ist, s.u.). Verlagsseitig kommentierte Ausgaben sind nicht gestattet.
- **Kopien der Gesetzestexte** oder Auszüge aus dem Internet sind ebenfalls zugelassen.
- **Weitere Hilfsmittel** sind *nicht zulässig*, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angekündigt wird.

Notierungen in Gesetzestexten: Unzulässig ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!

Erlaubt sind:

- **Unterstreichungen**
- **farbliche** Hervorhebungen
- **Reiter (Lesezeichen):** Die Reiter müssen unbeschriftet sein! Keine Gesetzeszahlen, keine Wörter, keine Abkürzungen, nur der blanke Reiter!
- **Verweise** nur in Form von Gesetzesabkürzungen und Paragraphenzahlen (Bsp.: § 433 I 2 BGB, §§ 44a ff. UrhG zulässig).

Die Verweise müssen am Rande einer Norm stehen und einen konkreten Bezug zu ihr haben. Verweise, die zusammenhanglos und ohne konkreten Bezug unter- oder oberhalb der bedruckten Bereiche einer Seite stehen, sind nicht zulässig.

An jeder Norm dürfen höchstens 2 Verweise pro Absatz stehen.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

- **Jede Form von Wörtern, Abkürzungen, Pfeile, Satzzeichen wie Ausrufezeichen, Aufzählungszeichen, Kreuze, Nummerierungen = also alles, was eine (Prüfungs-)Reihenfolge vermitteln könnte.**
- **Beschriftete Leerseiten & Zwischenräume**
- Erstellung von **Inhaltsverzeichnissen** etc.
- Eingelegte **Zettel**
- jede Art von **Aufbau-Schemata, Zeichnungen, Skizzen**
- **etc.**

Unvollständig entfernte, noch lesbare Anmerkungen bspw. haben den gleichen Stellenwert wie unradierte Texte.

Wörterbücher:

- Sofern Ihre Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, ist der Gebrauch eines nicht fachsprachlichen Wörterbuchs erlaubt. In diesem dürfen sich **keinerlei** Annotationen befinden. Unbeschriftete Klebzettel bzw. Unterstreichungen sind erlaubt.
- Im Gesetzestext sind darüber hinaus **einzelne Wortübersetzungen** in **lateinischen Schriftzeichen** und in **englischer Sprache** erlaubt.

Folge bei Verstößen:

- Bei einem **Betrugsversuch** wird der betreffende Prüfling von der Klausur ausgeschlossen und diese mit „*mangelhaft*“ (5,0) bewertet.
- Die Klausur kann im darauffolgenden Semester wiederholt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch besteht.